

T e n o r

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides des Generalkonsulats der Bundesrepublik Deutschland Barcelona vom 5. März 2009 verpflichtet, dem Kläger zu 2. ein Visum zum Zwecke der Familienzusammenführung mit der Klägerin zu 1. zu erteilen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst trägt.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages leisten.

T a t b e s t a n d

Der im Jahre 1974 geborene Kläger zu 2. ist ägyptischer Staatsangehöriger. Er reiste im Jahre 1999 erstmals in die Bundesrepublik Deutschland ein und gab an, minderjährig zu sein. Sein durch den Amtsvormund gestelltes Asylbegehren blieb erfolglos. Der Kläger zu 2., der sich im Anschluss geduldet im Zuständigkeitsbereich der Beigeladenen aufhielt, erhielt von spanischen Behörden erstmals im Jahre 2002 eine auf ein Jahr befristete Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis. Er verlagerte hierauf seinen Wohnsitz nach Spanien und ging dort mit Unterbrechungen wechselnden Beschäftigungen nach. Sein spanischer Aufenthaltstitel wurde ihm zuletzt mit Datum vom 5. November 2008 bis zum 4. Juli 2010 verlängert.

Die Klägerin zu 1. wurde im Jahre 1984 in der Ukraine geboren. Noch vor Beginn der Schulpflicht siedelte sie zusammen mit ihrer Mutter und Großmutter nach Estland über. Dort heiratete die Mutter den deutschen Volkszugehörigen S. und reiste mit diesem und der Klägerin zu 1. im März 1996 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Die Mutter der Klägerin zu 1. erlangte die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung. Hinsichtlich der Klägerin zu 1. stellte die Beigeladene mit Bescheid vom 27. Januar 2005 fest, dass sie staatenlos im Sinne des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954 ist und erteilte ihr im Februar 2005 die Niederlassungserlaubnis. Die Familie lebt in H..

Die Klägerin zu 1. absolvierte nach ihrem Realschulabschluss eine Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistentin. Vermutlich zu Beginn des Jahres 2006 erkrankte sie an der Immunschwächeerkrankung Multiple Sklerose - im Folgenden: MS - vom schubförmig rezidivierenden Manifestationstyp. Sie befindet sich seitdem in ständiger neurologischer Behandlung. Ausweislich eines Attestes des Neurologen Prof. Dr. E. vom 4. Dezember 2009 ist sie zuletzt an somatoformen Störungen in Sinne einer psychoreaktiven Problematik erkrankt. Seit September 2007 arbeitete die Klägerin zu 1. in ihrem erlernten Beruf in der Kindertagesstätte Tante D und erzielte dort zunächst ein Bruttoeinkommen von 1.100,-- Euro, seit März 2008 von 1.300,-- Euro. Das Arbeitsverhältnis wurde durch Kündigung zum Ende des Monats Mai 2009 beendet. Gegenwärtig bezieht die Klägerin zu 2. Arbeitslosengeld I, das durch Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs - SGB II - aufgestockt wird.

Die Kläger lernten sich im Jahre 2000 kennen und schlossen am 24. Januar 2006 die Ehe. Einen ersten Antrag auf Erteilung eines Visums lehnte die Beklagte im Mai 2006 unter Hinweis auf den nicht gesicherten Lebensunterhalt sowie das Fehlen ausreichenden Wohnraums ab.

Mit Datum vom 24. Juli 2007 beantragte der Kläger zu 2. beim Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland B. - im Folgenden: Generalkonsulat - erneut die Erteilung eines Visums zum Zwecke der Familienzusammenführung, den die Beklagte nach Durchführung eines Identitätsfeststellungsverfahrens mit Bescheid vom 5. März 2009 ohne Angabe von Gründen erneut versagte.

Hiergegen haben die Kläger am 12. März 2009 Klagen erhoben. Sie tragen vor, eine mangelnde Sicherung des Lebensunterhalts könne ihnen nicht entgegen gehalten werden. Die Beigeladene haben bei ihren zunächst angestellten Berechnungen, welche eine Unterdeckung von 292,78 Euro ergab, zu Unrecht allein auf das Einkommen der Klägerin zu 1. abgestellt und nicht berücksichtigt, dass der Kläger zu 2. über die Einstellungszusage eines Reinigungsunternehmens in Pinneberg verfüge, wonach er auf der Grundlage einer 40-Stunden Woche einen Stundenlohn von 8,-- Euro brutto erziele. Im Übrigen sei hier eine Abweichung von der Regelerteilungsvoraussetzung geboten. Der Klägerin zu 1. sei es nach den gesamten Umständen nicht zuzumuten, die eheliche Lebensgemeinschaft in Spanien zu führen.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Generalkonsulats vom 5. März 2009 verpflichtet, dem Kläger zu 2. ein Visum zum Zwecke der Familienzusammenführung mit der Klägerin zu 1. zu erteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor, die Erkrankung der Klägerin zu 1. sei bei der Bewertung der gesamten Umstände des Falles zwar zu berücksichtigen. Dem Erfordernis der Sicherung des Lebensunterhalts komme jedoch ein derart überragendes Gewicht zu, dass nicht von einem atypischen Ausnahmefall ausgegangen werden könne.

Die Beigeladene hat keinen Antrag gestellt, jedoch geltend gemacht, der Lebensunterhalt des nachzugswilligen Familienangehörigen müsse im Zeitpunkt der Erteilung des begehrten Aufenthaltstitels nachgewiesenermaßen gesichert sein. Ein dem Betroffenen erst zukünftig möglicherweise zufließendes Einkommen müsse unberücksichtigt bleiben.

Das Gericht hat eine schriftliche Auskunft des Alfa Reinigungsservice vom 8. Januar 2010 eingeholt, wegen deren Inhalts auf Bl.54 der Streitakte verwiesen wird.

Die Kläger sind im Termin zur mündlichen Verhandlung angehört worden. Wegen ihrer Angaben wird auf die Sitzungsniederschrift vom 13. Januar 2010 (Bl. 56-60 der Streitakte) verwiesen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte trotz Ausbleibens eines Vertreters der Beigeladenen im Termin zur mündlichen Verhandlung verhandeln und entscheiden, weil die Beteiligte auf diese Möglichkeit mit der Ladung hingewiesen worden ist (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die Klagen, über die gemäß § 6 Abs. 1 VwGO der Einzelrichter zu entscheiden hat, sind zulässig. Dies gilt auch hinsichtlich der Klägerin zu 1., da der Ehegatte für das Verpflichungsbegehren auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an den anderen Ehegatten klagebefugt ist (vgl. OVG Berlin, Urteil vom 16. Dezember 2003 - OVG 8 B 26.02 -, juris).

Die Klagen sind begründet. Die Kläger haben einen Anspruch auf Erteilung eines Visums an den Kläger zu 2. zum Zwecke der Familienzusammenführung mit der Klägerin zu 1. Sie werden durch die Ablehnung daher in ihren Rechten verletzt (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage des klägerischen Begehrens sind § 6 Abs. 4 Satz 1 und 2 in Verbindung mit §§ 27 Abs. 1, 30 Abs. 1 Satz 1, § 5 Abs. 1 AufenthG. Danach ist dem Ehegatten eines Ausländers zur Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft ein Visum zum Zwecke der Familienzusammenführung zu erteilen, wenn beide Ehegatten das 18. Lebensjahr vollendet haben, der Ehegatte sich zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann, der Ausländer eine Niederlassungserlaubnis besitzt und die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nicht entgegen stehen. Das ist hier der Fall.

Dass zwischen den Klägern eine tatsächliche Verbundenheit besteht und der Wille vorhanden ist, eine eheliche Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet dauerhaft herzustellen und zu führen, ist nach dem in der mündlichen Verhandlung gewonnenen Eindruck nicht ernstlich zweifelhaft. Hierzu bedarf es keiner weiteren Ausführungen. Beide Ehegatten haben die Altersgrenze erreicht (§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG) und die Klägerin zu 2. verfügt über die erforderliche Niederlassungserlaubnis (§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a AufenthG). Der Kläger zu 1. ist in der Lage, sich auf einfache Art in deutscher Sprache zu verständigen, wie der Umstand eindrucksvoll belegt, dass er dem Verlauf der mündlichen Verhandlung ohne Zuziehung eines Dolmetschers folgen konnte und auch komplexe gerichtliche Fragen klar und verständlich beantworten konnte. Das Vorliegen der Voraussetzung des § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG wird von der Beklagten im Übrigen nicht in Zweifel gezogen.

Der Erteilung des begehrten Visums stehen auch die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 AufenthG, namentlich das Erfordernis der Sicherung des Lebensunterhalts nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG, nicht entgegen. Zwar ist der Lebensunterhalt des Klägers in der Bundesrepublik Deutschland gegenwärtig nicht sicher gestellt. Nach den gesamten

Umständen des Falles liegt hier jedoch ein Ausnahmefall vor, der eine Abweichung von der Regelerteilungsvoraussetzung erfordert:

Nach § 2 Abs. 3 Satz 1 AufenthG ist der Lebensunterhalt eines Ausländers gesichert, wenn er ihn einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann. Maßgeblich ist, ob der Ausländer aller Voraussicht nach bei nicht wesentlich veränderten und unter Außerachtlassung von unvorhergesehenen Umständen den Lebensunterhalt aus eigenen oder nach Abs. 3 Satz 2 ausdrücklich als unschädlich bezeichneten öffentlichen Mitteln wird bestreiten können. Dies setzt eine gewisse Verlässlichkeit des Mittelzuflusses voraus (vgl. OVG Berlin, Beschluss vom 15. April 2005 - OVG 2 N 314.04 -, AusAS 2005, S. 122 f.). Kann die Sicherung des Lebensunterhalts für den nachzugswilligen Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland - wie hier - allein anhand der Zusage der Eingehung eines Arbeitsverhältnisses beurteilt werden, kommt es auf die Umstände des Einzelfalles an, ob danach eine ausreichend sichere Prognose über ausreichende zukünftige Einkünfte des Ausländers nach dessen Einreise in die Bundesrepublik Deutschland möglich ist. Zu berücksichtigen sind insbesondere die berufliche Qualifikation des Ausländers, das Verhältnis der im Arbeitsplatzangebot zugesagten Vergütung zur tarifüblichen Bezahlung und die Ausgestaltung des Arbeitsvertrages. Maßgeblich kann ferner sein, ob der Betrieb über die notwendige wirtschaftliche Substanz und Auftragslage verfügt und ob ein wirtschaftliches Interesse gerade an der Beschäftigung gerade des nachzugswilligen Ausländers besteht (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschlüsse vom 9. November 2009 - OVG 11 N 34.08 -, EA S. 5, und vom 27. März 2007 - OVG 2 N 34.0 -, EA S. 4; Urteil vom 8. Dezember 2008 - OVG 11 B 30.08 -, EA S. 5). Dabei richtet sich die Berechnung des zur Sicherung des Lebensunterhalts notwendigen Bedarfs und des erforderlichen Einkommens nach den entsprechenden Bestimmungen des SGB II über die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. August 2008 - BVerwG 1 C 32.07 -, NVwZ 2009, S. 248). Bei der Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug werden nach Abs. 3 Satz 4 Beiträge der Familienangehörigen zum Haushaltseinkommen berücksichtigt.

Nach diesen Maßstäben ist der Lebensunterhalt des Klägers in der Bundesrepublik Deutschland gegenwärtig nicht gesichert, wobei dahin stehen kann, ob bei der Berechnung auf die mit dem Ausländer gebildete Bedarfsgemeinschaft abzustellen ist (so wohl BVerwG, Urteil vom 7. April 2009 - BVerwG 1 C 17/08 -, InfAuslR 2009, S. 270 [274]) oder ob die Erteilungs-

voraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG bereits dann erfüllt ist, wenn allein der den Nachzug begehrende Ehegatte für seine Person über hinreichendes Einkommen verfügt (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 27. August 2009 - OVG 11 B 1.09 -, InfAuslR 2009, S. 448). In letztgenanntem Falle würde sich der Unterhaltsbedarf des Klägers zu 2. auf den Regelsatzbetrag in Höhe von 351,- Euro zuzüglich der vollen Kosten der Unterkunft in Höhe von 410,78 Euro, insgesamt auf 761,78 Euro, beschränken. Diesen Bedarf zu decken wäre der Kläger zu 2. bei einer - unterstellt nachhaltigen - Beschäftigung durch den Betrieb Alfa Reinigungsservice & Dienstleistungen - im Folgenden: Alfa - zwar in der Lage. Denn ausgehend von dem bescheinigten Stundenarbeitslohn in Höhe von 8,- Euro und einer 40-Stunden-Woche käme der Kläger zu 2. auf einen Bruttoarbeitslohn von 1.384,- Euro. Von diesem Betrag, auf den in der Lohnsteuerklasse III keine Einkommenssteuer zu entrichten wäre, verbliebe dem Kläger zu 2. nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von insgesamt 279,92 Euro (Rentenversicherung: 137,71 Euro; Arbeitslosenversicherung: 19,38 Euro; Pflegeversicherung: 13,49 Euro; Krankenversicherung: 109,34 Euro) und der Erwerbsfähigenfreibeträge nach § 11 Abs. 2 Satz 2 und Satz 1 Nr. 6 in Verbindung mit § 30 Sätze 1 und 2 SGB II in einer Höhe von insgesamt 280,-Euro noch ein ausreichender Betrag von 824,80 Euro. Die Bescheinigung der Alfa vom 8. Januar 2010 ist jedoch nicht hinreichend verlässlich, um eine dem Kläger zu 2. günstige Prognose zu treffen. Nach § 6 des Arbeitsvertragsentwurfs kann das Arbeitsverhältnis von beiden Seiten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die in Aussicht genommene Beschäftigung als Reinigungskraft erfordert zudem keinerlei berufliche Qualifizierung, so dass nicht angenommen werden kann, dass ein wirtschaftliches Interesse gerade an der Arbeitskraft des Klägers zu 2. besteht. Die mit gerichtlichem Schreiben vom 18. Dezember 2009 erbetenen Angaben zur Größe und zum Umsatz des Betriebes hat die Inhaberin H. in ihrem Antwortschreiben vom 8. Januar 2010 zunächst verweigert. Selbst wenn die ergänzenden Angaben des Klägers zu 1. im Termin zur mündlichen Verhandlung zutreffen sollten (das offenbar auf telefonische Bitte der Prozessbevollmächtigten der Kläger in einer Verhandlungspause nachgesandte Telefax der Alfa vom 13. Januar 2010 lag dem Gericht im Entscheidungszeitpunkt noch nicht vor und kann daher nicht berücksichtigt werden), wonach der Betrieb über mehr als 60 Angestellte verfüge und der Ehemann der Betriebsinhaberin ägyptischer Staatsangehöriger und ihm freundschaftlich verbunden sei, würde dies nichts daran ändern, dass nachhaltige zukünftige Einkünfte hierdurch nicht nachgewiesen sind. Lässt man die Möglichkeit einer bloßen Gefälligkeitsbescheinigung außer Betracht, so würde allein die Bekanntschaft des Klägers zu 2. mit dem Ehemann der Betriebsinhaberin keine hinreichend

dauerhafte Beschäftigung sichern, wie schon der Umstand belegt, dass die Arbeitsplatzzusage ausweislich der Bescheinigung vom 8. Januar 2010 bis zum Monat April 2010 befristet ist. Da die Klägerin zu 1. neben dem Bezug von Lohnersatzleistungen ergänzend auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen ist, vermag sie zum Haushaltseinkommen gegenwärtig nichts beizutragen.

Das der Erteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG zugrunde liegende öffentliche Interesse daran, die öffentlichen Haushalte vor möglichen Belastungen zu schützen, hat hier jedoch zurück zu treten. Denn es liegt ein atypischer Sachverhalt vor, der sich von der Menge gleich liegender Fälle durch besondere Umstände unterscheidet und die Anwendung des Regelstatbestandes grob unpassend erscheinen ließe. Dies folgt hier aus einer Gesamtschau aller Umstände:

Im Regelfall kann ein Ausländer darauf verwiesen werden, die Gemeinschaft mit seinen ausländischen Familienangehörigen im gemeinsamen Heimatland herzustellen und zu wahren, wenn die Voraussetzungen für einen Ehegattennachzug nach den einschlägigen Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes, wozu auch die Sicherung des Lebensunterhalts zählt, nicht vorliegen. Das trifft hier nicht zu. Die Kläger gehören nicht nur vollkommen unterschiedlichen Kulturkreisen an, die Klägerin zu 1. ist zudem staatenlos und steht damit außerhalb eines ihr Schutz gewährenden Staatsverbandes. Sie lebt seit ihrem 15. Lebensjahr über einen Zeitraum von nunmehr 14 Jahren durchgehend in der Bundesrepublik Deutschland und hat hier ihre schulische und berufliche Integration erfahren. Ihre nächsten Familienangehörigen, namentlich ihre Mutter, leben in der Bundesrepublik Deutschland und haben die deutsche Staatsangehörigkeit erworben. Selbst wenn es einem Ausländer unter diesen Umständen zumutbar sein sollte, die eheliche Lebensgemeinschaft, wenn schon nicht in seinem Heimatland oder in dem Herkunftsstaat des Ehegatten, so doch in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu führen, fällt hier zusätzlich die gesundheitliche Verfassung der Klägerin zu 1. ins Gewicht. Nach den plausiblen Angaben des Neurologen Prof. Dr. E. ist die Klägerin zu 1. infolge ihrer Erkrankung des zentralen Nervensystems auf eine immunmodulatorische Basistherapie mit täglichen Injektionen und eine engmaschige neurologisch fachärztliche Überwachung angewiesen. Kann auch die Behandelbarkeit einer MS-Erkrankung in Spanien nicht ernstlich zweifelhaft sein, ist der tatsächliche Zugang der Klägerin zu 1. zu einer adäquaten medizinischen Versorgung infolge der Sprachbarriere, bezüglich derer auch der Kläger zu 2. keine wesentliche Hilfestellung zu geben vermag, gleichwohl erheblich beein-

trächtig. Vor allem in einer Anfangsphase besteht daher die Gefahr einer Gesundheitsbeeinträchtigung. Soweit die Klägerin zu 1. infolge ihrer psychoreaktiven Problematik zusätzlich auf familiäre Unterstützung angewiesen ist, vermag sie hierauf in Spanien gleichfalls nicht zurück greifen. Hinzu kommt, dass nach den Erwerbsbiographien der Kläger und dem in der mündlichen Verhandlung gewonnenen persönlichen Eindruck der Lebensunterhalt in der Bundesrepublik Deutschland gegenwärtig zwar nicht sicher gestellt, die dauerhafte Inanspruchnahme öffentlicher Mittel andererseits auch nicht überwiegend wahrscheinlich ist. Die Klägerin zu 1. war ungeachtet ihrer MS-Erkrankung bis zu dem jüngsten Krankheitsschub bereit und gesundheitlich in der Lage, über einen längeren Zeitraum einer Erwerbstätigkeit in Vollzeit nachzugehen. Der Kläger zu 2. selbst vermochte die Voraussetzungen für die wiederholte Erteilung spanischer Aufenthaltstitels durch eigene Erwerbstätigkeit zu schaffen. Es spricht wenig dafür, dass die Kläger zu Erzielung nachhaltiger Einkünfte in der Bundesrepublik Deutschland in der Zukunft außerstande sein werden. Dass die Klägerin zu 1. krankheitsbedingt nicht in der Lage sein würde, den Unterhaltsbedarf der Bedarfsgemeinschaft alleine zu decken, war nach ihren glaubhaften Bekundungen im Zeitpunkt der Eheschließung Anfang des Jahre 2006 noch nicht abzusehen. Zu diesem Zeitpunkt befand sich die Klägerin zu 1. in der Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistentin, einer beruflichen Qualifikation, welche unter normalen Umständen zur Sicherung des Lebensunterhalts einer aus zwei Personen bestehenden Bedarfsgemeinschaft ausreichend ist. Die MS-Erkrankung, welche in der Folgezeit die Eingehung eines Arbeitsverhältnisses mit einer angemessenen Vergütung ersichtlich erschwerte, war in ihrem genauen Ausmaß und ihren Folgen im damaligen Zeitpunkt noch nicht festgestellt.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 3 VwGO. Es entspricht der Billigkeit, dass die Beigeladene ihre außergerichtlichen Kosten selbst trägt, da sie keinen Antrag gestellt und sich damit auch keinem Kostenrisiko ausgesetzt hat (vgl. § 154 Abs.3 VwGO).

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat seine Rechtsgrundlage in § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.